

zustellen. Zu seinen Gunsten muß deshalb angenommen werden, daß er von der Tötung dieser Gefangenen nichts gewußt hat. Hatte er aber keine Kenntnis von dieser Erschießung und wußte er, daß seit dem 14.4.1945, dem Zeitpunkt des Erscheinens des Kuriers der Reichsführung SS, also seit 11 Tagen, nur eine einzige Gefangene bei einem Fluchtversuch erschossen worden war (Nonnengrün), im Übrigen aber keine Erschießungen von Erschöpften oder Kranken mehr vorgekommen waren, so brauchte er auch nicht mehr mit weiteren Erschießungen zu rechnen und es bestand für ihn kein Anlaß, zusätzlich zum allgemein bekannten Kurierbefehl, keine Erschießungen mehr vorzunehmen, nochmals anzuordnen, daß keine Gefangenen willkürlich zu töten seien.

Somit ist zumindest nicht zu beweisen, daß das Verhalten des Angeklagten tatbestandsmäßig im Sinne des § 211 StGB war, so daß eine Verurteilung wegen Mordes nicht erfolgen konnte.

VII.

Erschießung zweier Gefangener bei Clchowitz (28.4.1945).

Die Hauptverhandlung hat keinen Beweis dafür erbracht, daß bei diesem Ort überhaupt zwei Gefangene erschossen worden sind. Eine Verurteilung ist deshalb schon aus diesem Grunde nicht möglich.

VIII.

Erschießung einer Gefangenen bei Haidl (1.5.1945).

Daß in der Nähe dieser Ortschaft zwischen Unterreichenstein und Innergefild am 1.5.1945 eine der vom Zeugen Hohn vorgenommenen Erschießungen erfolgt sei, hat die Beweisaufnahme

nicht erbracht. Somit kann auch der Angeklagte nicht verurteilt werden, dem zur Last gelegt wird, den Befehl zu dieser Erschießung erteilt und über die Zeugin Breitmann dem Zeugen Hohn übermittelt zu haben.

Die Beweisaufnahme hat auch nicht mit der zur Verurteilung notwendigen Sicherheit ergeben, daß sich dieser Fall an einem anderen Ort zu einer anderen Zeit ereignet habe. Eine Verurteilung des Angeklagten ist deshalb nicht möglich.

IX.

Erschießung einer Gefangenen durch Kowaliv auf Befehl des Angeklagten (Tatzeit unbekannt).

Auch hinsichtlich dieser Erschießung hat die Beweisaufnahme dem Gericht nicht die zur Verurteilung notwendige Überzeugung vermitteln können, daß der Angeklagte einen Erschießungsbefehl gegeben und über die Zeugin Breitmann an den SS-Mann Kowaliv weitergeleitet habe, der den Befehl ausgeführt und eine Gefangene erschossen habe. Eine Verurteilung des Angeklagten ist deshalb nicht möglich.

X.

Erschießung von insgesamt 4 Gefangenen vor Elendbachel und bei Obermoldau (3.5.1945).

Eine Verurteilung des Angeklagten konnte nicht erfolgen, weil nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte von diesen Erschießungen gewußt hat. Da ferner zu seinen Gunsten ^{davon} ausgegangen werden muß, daß er seit den Erschießungen vom 1. und 2. Tag (13. u. 14.4.1945) und der Erschießung bei Nonnengrün am 16.4.1945 nichts von weiteren Erschießungen erfahren hat, kann ihm kein Vorwurf gemacht werden, daß er vor dem 2.5.1945 nicht zusätzlich angeordnet hat, keine willkürlichen

Erschießungen mehr vorzunehmen. Er durfte vielmehr nach wie vor annehmen, daß der am 14.4.1945 in Neuhausen von dem Kurier der Reichsführung SS gegebene Befehl, keine Erschießungen von Häftlingen mehr vorzunehmen, beachtet werden würde. Wusste der Angeklagte aber nichts von den inzwischen vorgenommenen Erschießungen und rechnete er demgemäß auch nicht mit weiteren widerrechtlichen Tötungen durch das ihm unterstellte Wachpersonal, so kann ihm kein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn er keine Anordnung gegeben hat, keine Häftlinge zu töten.

XI.

Erschießung einer Gefangenen bei Prachatitz (4. oder 5.5.1945)

Eine Verurteilung konnte aus den gleichen Gründen, die vorstehend zu X) aufgeführt sind, nicht erfolgen.

XII.

Erschießung von 14 Gefangenen bei Bierbrücke - Zuderschlag-
(5.5.1945).

Eine Verurteilung wegen einer unmittelbaren Tatbeteiligung in der Form, daß der Angeklagte die Tötung der 14 Frauen und Mädchen angeordnet hätte, konnte nicht erfolgen, weil nicht erwiesen ist, daß der Angeklagte einen solchen Befehl gegeben hat.

Die Beweisaufnahme hat aber auch nichts erbracht, daß der Angeklagte mit der Tötung dieser 14 Gefangenen gerechnet hat und er deshalb verpflichtet gewesen wäre, etwas dagegen zu unternehmen. Da nicht ausgeschlossen ist, daß die drei Täter Kowaliv, Kraschansky und Weingärtner eigenmächtig aus Wut gehandelt haben, weil beim Fliegerangriff tags zuvor eine Aufseherin, und zwar die von Weingärtner geschwängerte Freun-

din, getötet, und zwei weitere Aufseherinnen verwundet worden waren, kann der Angeklagte wegen der Tötung dieser Gefangenen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

XIII.

Erschießung von 12 Gefangenen bei Hierbrücke - Oberhaid-
(4. oder 5.5.1945).

Entgegen dem Vorwurf, wie er im Eröffnungsbeschluß enthalten ist, daß nämlich an dieser Stelle 16 Frauen und Mädchen erschossen worden seien, hat die Beweisaufnahme die Erschießung von 12 Gefangenen erbracht. Aber auch hinsichtlich dieser 12 erschossenen Gefangenen kann eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen, weil nicht bewiesen ist, daß er die Erschießung angeordnet oder er zumindest mit ihr gerechnet, dennoch aber nichts dagegen unternommen hat. Da diese Erschießung in unmittelbarer Nähe der Stelle erfolgt ist, wo sich der Angriff amerikanischer Flieger auf den Transport der kranken Häftlinge ereignet hatte, bei dem die Aufseherin Schulz getötet und zwei weitere verwundet worden waren, ist auch hier nicht ausgeschlossen, daß die Täter, wahrscheinlich Kowaliv, Kraschansky und Weingärtner, die Erschießung eigenmächtig aus Wut und Rache wegen des vorausgegangenen Fliegerangriffes gehandelt haben. Eine Verurteilung des Angeklagten ist deshalb nicht möglich.

XIV.

Begraben einer noch lebenden Gefangenen .

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht fest, ob der Angeklagte anwesend war oder er davon gewußt hat, als während des Marsches zwischen Zwodau und Wallern mindestens eine Gefangene noch lebend begraben und dadurch getötet worden ist. Eine Verurteilung des Angeklagten ist deshalb auch in diesem Punkte nicht möglich.

3600

XV.

Erschießung der Gefangenen Fella Eisen durch den Angeklagten persönlich.

Auch in diesem Falle, den die Zeugin Heller erstmals in der Hauptverhandlung in der Form geschildert hatte, daß der Angeklagte ihre Älteste Schwester Fella Eisen eigenhändig erschossen habe, ist eine Verurteilung des Angeklagten nicht möglich, weil das Gericht nicht die sichere Überzeugung gewinnen konnte daß tatsächlich der Angeklagte der Täter war, der diese Gefangene erschossen hat. Bleiben aber erhebliche Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten bestehen, so kann er auch nicht verurteilt werden.

Auch für ein strafrechtlich bedeutsames Unterlassen des Angeklagten hat die Beweisaufnahme in diesem Punkte nichts erbracht, denn es konnte nicht festgestellt werden, wann diese Gefangene getötet worden ist. Vielmehr konnte überhaupt nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte von dieser Tötung etwas erfahren hat.

Soweit in den vorstehend unter Nr. IV - XV niedergelegten Fällen eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen konnte, mußte er mangels Tatnachweises freigesprochen werden.

XVI.

Tod von 129 Häftlingen zwischen Schwarzenbach/Saale und Wallern infolge Krankheit und Erschöpfung.

Bei dem Tod der auf dem Marsch zwischen Helmbrechts und Wallern durch Krankheit und Erschöpfung ums Leben gekommenen Gefangenen ist zunächst zu prüfen, ob schon die Räumung des Lagers und die Durchführung des wochenlangen Marsches eine strafbare Handlung darstellte, die als Mord oder besonders

schwerer Totschlag zu qualifizieren ist. Hierbei ist zu trennen zwischen den ersten beiden Tagen bis zum Erscheinen des Kuriers der Reichsführung SS in Neuhausen, dem Abschnitt von Neuhausen bis Zwodau und der folgenden Strecke von Zwodau bis Wallern bzw. Prachatitz.

1) 1. u. 2 Tag (13. u. 14.4.1945)

a) Wie schon weiter oben ausgeführt, konnte nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob die in Schwarzenbach/Saale verstorbenen 6 Gefangenen am Leben geblieben wären, wenn das Lager Helmrechts nicht am 13.4.1945 geräumt worden wäre, die Räumung des Lagers also ursächlich für den Tod dieser Gefangenen war.

b) Darüber hinaus könnte der Angeklagte wegen der Todesfälle, die infolge der Räumung des Lagers Helmrechts aufgetreten sind, auf Grund der Bestimmung des § 47 Abs. 1 S. 1 Militärstrafgesetzbuch strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Nach dieser Vorschrift ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen das Strafgesetz verletzt wird. Daß diese Bestimmung auch für die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände galt, und zwar auf Grund §§ 1. Ziff. 4, 3 der VO über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände im besonderen Einsatz vom 17.10.1939 (RG Bl. I S. 2107), ist allgemein anerkannt. Die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 S. 1 MStGB liegen hier auch vor. Denn der Befehl zur Räumung des Lagers war ein Befehl in Dienstsachen. Er betraf nur den Kern der dienstlichen Angelegenheit des SS-Kommandos, das der Angeklagte führte. Die Verletzung des Strafgesetzes, die durch die Räumung des Lagers bei den damals herrschenden Verhältnissen die Folge war, nämlich der Tod eines oder mehrerer der ohnehin kranken und schwachen Häftlinge, geht somit zu Lasten

der Vorgesetzten des Angeklagten, die den Räumungsbefehl gegeben haben.

Der Angeklagte kann auch nicht nach § 47 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 MStGB als Teilnehmer bestraft werden. Denn dies würde erfordern, daß ihm bekannt gewesen wäre, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, die ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Auch wenn man hier annimmt, daß der Vorgesetzte des Angeklagten, der ihm den Räumungsbefehl gegeben hat, mit Todesfällen auf dem Marsch gerechnet hat, und der Befehl ein verbrecherischer im Sinne der genannten Vorschrift gewesen sein sollte - ob er es tatsächlich war, kann dahingestellt bleiben - könnte nicht als bewiesen angesehen werden, daß der Angeklagte erkannt hat, der Befehl bezwecke ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen. Die Räumung eines Lagers, in dem nach damaliger Auffassung Menschen eingesperrt waren, die im Interesse des Deutschen Reiches verwahrt werden mußten, bei Annäherung der feindlichen Truppen ist an sich ein durchaus legales und in Kriegszeiten übliches Mittel, um zu verhindern, daß diese Menschen in Feindeshand fallen. Man kann vom Angeklagten als einem einfachen Menschen, der lediglich den geringsten Unteroffiziersrang bekleidete, und der in dieser Stellung Führer eines Lagers mit mehr als 1000 Gefangenen war, nicht erwarten, daß er die Gedanken und Vorstellungen seiner damaligen Vorgesetzten erfaßte und analysierte, die einem an sich einfachen Befehl zugrunde lagen, dem keineswegs ein etwaiger verbrecherischer Inhalt sofort anzusehen war. Das Gericht ist deshalb überzeugt, daß der Angeklagte auf Grund der ihm eigenen Denkweise keineswegs zu dem Bewußtsein gelangt ist, die befohlene Handlung, nämlich die Räumung des Lagers, stelle etwas Unrechtes dar (vgl. auch BGH - 1 StR 558/54 - Urteil vom 10.6.1955).

Hat der Angeklagte aber den verbrecherischen Inhalt des Befehls, der lediglich auf Räumung des Lagers gerichtet war, nicht erkannt, so kann er für die Folgen des Räumungs-

Befehls, soweit sie darauf beruhen, daß er den Befehl ausgeführt hat, strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

2) Fortsetzung des Marsches am 14.4.1945 in Neuhausen bis zum Eintreffen in Zwodau

Auf diesem Teilstück des Räumungsmarsches sind zwei Gefangene bei Neuenbrand ums Leben gekommen. Dennoch kann der Angeklagte nicht verurteilt werden, weil sein Verhalten nach wie vor durch den Befehl, die Gefangenen vom Lager Helmbrechts in das Lager Zwodau zu überführen, gedeckt war. Eine Änderung der Lage ist trotz des Erscheinens des Kuriers der Reichsführung SS nicht eingetreten. Denn der Kurier ordnete nach dem, was in der Hauptverhandlung auf Grund der Einlassung des Angeklagten festgestellt werden konnte, lediglich an, daß die Gefangenen freizulassen seien, wenn die Gefahr bestehen sollte, der Häftlingszug und die begleitenden Posten könnten von den amerikanischen Truppen überrollt werden. Die Entscheidung, wann diese Gefahr als bestehend angenommen werden sollte, oblag dem Angeklagten. Wenn er deshalb in der Nacht vom 14. zum 15.4.1945 in Neuhausen annahm, diese Gefahr sei noch nicht gegeben, obwohl die amerikanischen Truppen sich bis auf 15 km der Ortschaft Neuhausen genähert hatten, so handelte er noch im Rahmen des erhaltenen Befehls. Dieser Befehl aber, soweit er vom Kurier erteilt worden war und damit den ursprünglichen Befehl, den der Angeklagte in Helmbrechts erhalten hatte, ergänzend, bezweckte kein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen. Er war deshalb für den Angeklagten bindend. Daß er bei der Ausführung des Befehles eine gewisse Eigeninitiative entwickeln mußte, lag in der Natur dieses Befehls. Da der Angeklagte aber auf Grund der damaligen Situation glaubte, daß die Voraussetzungen zur Freilassung der Häftlinge noch nicht gegeben seien, so handelte er sicher in einer für die Häftlinge verhängnisvollen Weise. Er blieb aber im Rahmen

des empfangenen Befehls. Sein Handeln blieb damit rechtmäßig. Für den Tod der beiden auf diesem Teilstück des Marsches ums Leben gekommenen Häftlinge könnte der Angeklagte deshalb strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden, auch wenn die Fortsetzung des Marsches als ursächlich für den Tod dieser beiden Gefangenen angesehen werden sollte.

3) Transport der überwiegend jüdischen Häftlinge von Zwodau bis Wallern bzw. Prachatitz (19.4.-4. bzw. 5.5.1945).

a) Da nach Auffassung des Gerichts 121 Häftlinge in diesem Abschnitt des Räumungsmarsches und in den ersten Tagen nach Einmarsch der Amerikaner in Wallern gestorben sind, die überlebt hätten, wenn das Lager Helmbrechts nicht vor den herannahenden amerikanischen Truppen geräumt worden wäre, und wenn die Gefangenen, vor allem die jüdischen, nicht auch noch von Zwodau bis Wallern bzw. Prachatitz gebracht worden wären, war der vom Angeklagten durchgeführte Häftlingstransport ursächlich für den Tod dieser Menschen.

Gleichwohl kann der Angeklagte nicht wegen Mordes oder Totschlags im besonders schweren Falle bestraft werden, soweit es den Tod dieser Gefangenen betrifft.

b) Zunächst kann die Durchführung des weiteren Marsches als solche von Zwodau bis Prachatitz dem Angeklagten strafrechtlich nicht angelastet werden. Denn insoweit ist er auch durch einen dienstlichen militärischen Befehl gedeckt. Zugunsten des Angeklagten ist nämlich davon auszugehen, daß er in Zwodau einen dienstlichen schriftlichen Befehl bekommen hat, mit den jüdischen Häftlingen und den wenigen anderen, vornehmlich deutschen Gefangenen, nach Dachau zu marschieren und die Gefangenen im dortigen Konzentrationslager abzuliefern (Bl.53/54 der Urteilsgründe).

Dieser Befehl war für den Angeklagten bindend. Er hatte kein allgemeines und militärisches Verbrechen oder Vergehen im Sinne des § 47 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 MStGB zum Gegenstand. Die Räumung eines Lagers und der Transport der Gefangenen, um sie dem Zugriff der sich nähernden feindlichen Truppen zu entziehen, ist eine Maßnahme, die nicht als außergewöhnlich anzusehen ist. Ein solcher Befehl stellt für sich allein betrachtet keine strafbare Handlung dar. Daß es in Ausführung des Transportes zu strafbaren Handlungen durch Angehörige der Wachmannschaft gekommen ist, muß bei der Prüfung der Frage, ob der Befehl zur Durchführung des Gefangenentransportes an sich ein strafbares Vergehen oder Verbrechen bezweckt, außer Acht gelassen werden.

Aber auch wenn man die Ansicht vertreten sollte, daß der Befehl zum Weitertransport der Gefangenen von Zwodau nach Dachau an sich rechtswidrig war, weil bei den damaligen Verhältnissen, der schlechten Kleidung der Gefangenen, dem schlechten Gesundheits- und Ernährungszustand, in dem sie sich befanden, der schlechten allgemeinen Versorgungslage in Deutschland, dem Mangel an Transportmitteln und dem daraus ergebenden Zwang, den langen Marsch in einer noch recht kalten Jahreszeit überwiegend zu Fuß durchführen zu müssen, so daß unterwegs mit Todesfällen, herbeigeführt durch die Strapazen des Transportes, gerechnet werden mußte, so kann der Angeklagte wegen der Befolgung dieses Befehls und den dadurch herbeigeführten Tod einer erheblichen Zahl von Gefangenen nicht belangt werden. Voraussetzung dafür wäre nämlich, daß ihm bekannt gewesen wäre, daß der ihm erteilte Befehl zum Weitertransport der Gefangenen eine Handlung betraf, die ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hatte. Das Gericht ist aber nicht überzeugt, daß der Angeklagte diese Kenntnis hatte. Dabei wird nicht verkannt, daß der Untergebene keineswegs eine juristisch wertende Kenntnis der Rechtswidrigkeit des erhaltenen Befehls haben muß, es vielmehr genügt, wenn er in seine

Vorstellungs- und Begriffswelt auf Grund der ihm eigenen und geläufigen Denkweise zu dem Bewußtsein durchgedrungen ist, daß die befohlene Handlung etwas Unrechtes darstellt, daß sie "nicht in Ordnung" ist (BGH - 4 StR 121/55 - Urteil vom 7.7.1955). Das Gericht vertritt die Auffassung, daß der Angeklagte in Zwodau genau wie in Helmbrechts auf Grund seines geringen Wissens- und Bildungsstandes nicht in der Lage war, zu erkennen, der Transportbefehl stelle etwas Unrechtes dar. Für den in Zwodau erhaltenen Befehl gilt dasselbe, wie für den ursprünglich in Helmbrechts erhaltenen Räumungsbefehl, nämlich, daß die Räumung eines Gefangenenlagers an sich zur damaligen Zeit nichts Außergewöhnliches darstellte. Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Angeklagte für die Zeit des Marsches mit Todesfällen unter den Gefangenen gerechnet hat, was man wohl auf Grund seiner Erfahrung zwischen Helmbrechts und Zwodau annehmen kann, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß er eine Kenntnis des Unrechtes gehaltenes des Befehles gehabt hätte. Befehle, die das Risiko in sich trugen, daß bei ihrer Ausführung Menschen zu Tode kommen würden, waren seit Kriegsbeginn täglich zu Hunderten gegeben worden. Jeder Soldat wußte dies und führte die Befehle dennoch aus. Wenn nun auch der dem Angeklagten gegebene Befehl nicht ohne weiteres mit einem Befehl zu vergleichen ist, den etwa ein Soldat bei der kämpfenden Truppe erhalten hat, so kann dennoch nicht übersehen werden, daß dem Angeklagten als Angehörigen einer nach militärischen Grundsätzen geführten SS-Einheit Befehle, die die Gefahr für Menschenleben mit sich brachten, nicht fremd waren und er diesen Befehl genauso auffaßte, als wenn es ein Befehl gewesen wäre, etwa Soldaten vom rückwärtigen Gebiet zur Front zu führen, wobei gleichfalls die Gefahr bestanden hätte, daß Angehörige seines Kommandos durch Feindeinwirkung getötet werden könnten. Es kann bei Prüfung dieser Frage auch nicht übersehen werden, daß gegen Kriegsende allgemein eine starke Abstumpfung menschlicher Gefühle zu bemerken war, und zwar nicht nur bei den Angehörigen der SS sondern

ebenso bei Soldaten und der Zivilbevölkerung. Dies hing einfach damit zusammen, daß der Tod den Menschen in der damaligen Zeit fast täglich entgegentrat. In zunehmendem Maß traf dies auf die letzten Kriegswochen und Kriegstage zu, als die Frontlinien von Ost und West tief nach Deutschland eingedrungen waren. Schließlich ist auch zu bemerken, daß die Ausführung des Befehls für den Angeklagten selbst erhebliche Risiken in sich barg, so daß er auch eher geneigt gewesen sein mag, die Gefahren für die Gefangenen nicht sonderlich zu beachten. Für ihn und die Wachmannschaft bestand nämlich die Gefahr, während des Marsches von den ständig sich in Aktion befindlichen alliierten Tieffliegern angegriffen zu werden, die, wie gerichtsbekannt ist, damals äußerst zahlreich über Deutschland eingesetzt waren und bei Tageslicht die kleinsten sich bewegenden Gruppen angriffen. Außerdem bestand die Gefahr, während des Marsches von amerikanischen Truppen überrollt zu werden. Das Leben des Angeklagten wäre dann im höchsten Maße gefährdet gewesen, wenn man berücksichtigt, in welchem Zustand die Gefangenen sich befanden und was die Überlebenden Gefangenen ihren Befreiern über das Verhalten der Wachmannschaften einschließlich des Angeklagten berichtet hätten. Die Möglichkeit, sich noch vor den amerikanischen Truppen abzusetzen und die Gefangenen zurückzulassen, wäre für den Angeklagten und die Wachtposten in einem festen Lager viel eher möglich gewesen als auf einem Marsch.

Hat der Angeklagte die Unrechtmäßigkeit des Befehls, die Gefangenen von Zwodau nach Dachau zu führen, nicht erkannt, so kann er auch für die Folgen des Befehls, also den Tod von 121 Gefangenen, nicht bestraft werden, soweit der Tod dadurch herbeigeführt worden ist, daß er den Befehl ausgeführt hat.

c) Das Gericht konnte sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht davon überzeugen, daß der Angeklagte bei Ausführung des Transportbefehles Handlungen begangen hat, die als Mord oder besonders schwerer Totschlag zu qualifizieren wären.

Zunächst kann ihm kein Vorwurf gemacht werden, daß er den Marsch nicht vorzeitig beendet und die Gefangenen freigelassen hat, er den Transport vielmehr bis Prachatitz fortgesetzt hat. Denn es konnte seine Einlassung nicht widerlegt werden, unterwegs eine Änderung des Marschbefehls dahin gehend bekommen zu haben, die Gefangenen nun nicht mehr nach Dachau sondern in das Gebiet des heutigen Österreich, der damaligen Ostmark zu führen, wo die deutschen Truppen sich zusammenziehen und die sogenannte Alpenfestung aufbauen sollten. Lag aber eine solche Änderung des Zieles vor, dann war er in Verbindung mit dem am 14.4.1945 empfangenen Kurrierbefehl gehalten, weiterzumarschieren, solange nicht die Gefahr bestand, von den amerikanischen Truppen überrollt zu werden. Daß er die Entscheidung der Freilassung der Gefangenen erst zu einem äußerst späten Zeitpunkt getroffen hat, brachte für alle Gefangene schwere Strapazen und für viele Gesundheitsschäden und den Tod mit sich. Es ist aber nicht zu widerlegen, daß der Angeklagte bis zu seiner Ankunft in Wallern geglaubt hat, die Voraussetzung zur Freilassung der Gefangenen sei noch nicht eingetreten. Daß er bis zu diesem Zeitpunkt auch noch an den sogenannten Endsieg geglaubt habe und er deshalb den Transport der Gefangenen nicht früher aufgelöst hat, kann ihm auch nicht widerlegt werden.

Soweit er es unterlassen hat, in größerem Maße als es tatsächlich geschehen ist, Verpflegung für die Gefangenen zu besorgen oder sie in Gebäuden übernachten zu lassen, konnte nicht festgestellt werden, ob durch diese Maßnahmen, wären

sie geüffnet worden, der Tod von Häftlingen vermieden worden wäre. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die gleiche Zahl jüdischer Häftlinge, die durch die Strapazen des Marsches, die der Angeklagte auch bei größtmöglichem Einsatz nicht völlig hätte vermeiden können, verstorben wären, auch wenn die Unterkunft und die Verpflegung der Gefangenen unterwegs besser gewesen wäre. In besonderem Maße gilt dies für die Schwerkranken, wie z.B. die an Wasserkrebs (Noma) erkrankten, für die, soweit die Krankheit sich in einem fortgeschrittenen Stadium befand, ohnehin jegliche Hilfe zu spät gekommen wäre (Wahrunterstellung) und auch für andere Schwerkranke, z.B. die an Darmkrankheiten leidenden. Für letztere bleibt vor allem die Frage offen, ob sie durch bessere Verpflegung hätten gerettet werden können. Es ist nicht auszuschließen, daß die Krankheiten der unterwegs Verstorbenen schon soweit fortgeschritten waren, daß ihr Zustand ohne ärztliche Hilfe nur durch eine reichlichere Verpflegung auch nicht gebessert worden wäre.

Selbst wenn man aber der Ansicht sein sollte, daß diese Unterlassungen des Angeklagten den Tod einiger Gefangener beschleunigt haben sollten, so daß sein Handeln auch als ursächlich für den Tod dieser Gefangenen betrachtet werden müßte, könnte eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen, weil nicht bewiesen ist, daß er den Vorsatz hatte, die kranken und schwachen Häftlinge durch die ihnen zuteil werdende schlechte Behandlung zu töten.

Zwar spricht die unmenschliche Behandlung der Gefangenen auf dem Transport dafür, daß der Angeklagte den Gefangenen, vor allem den Jüdinnen, keinerlei menschliche Achtung zollte, ihm das Schicksal der einzelnen gleichgültig war und er sich als absoluter Herrscher gegenüber den Gefangenen fühlte. Gegen den Tötungsvorsatz spricht aber als wesentlicher Punkt, daß er vom Aufbruch in Zwodau an in immer stärkerem Maße

Bauernfuhrwerke beschafft hat, mit dem Kranke und Gehunfähige befördert wurden. Wie zuverlässig festgestellt werden konnte, sind bis zu 12 Fahrzeuge an einem Tag eingesetzt worden, um Gehunfähige zu befördern. Dabei hat die Beweisaufnahme ergeben, daß in vielen Fällen die Bauern nicht ohne weiteres bereit waren, Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Die Beschaffung dieser Fahrzeuge brachte vielmehr für den Angeklagten erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Daß er es dennoch getan hat, spricht dafür, daß er die Häftlinge nicht an Entkräftung oder Erschöpfung hat sterben lassen wollen. Wäre dies wirklich der Fall gewesen, und hätte der Angeklagte den Tod der Häftlinge gewollt, so wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, die Kranken und Schwachen durch einige Angehörige seines Wachkommandos, die zu jeglicher Tötung bereit waren, erschießen zu lassen. Warum er sich dann der Mühe unterzogen hätte, diese Kranken Tag für Tag auf Fahrzeugen mitzuschleppen, wäre nicht einzusehen.

Ist dem Angeklagten aber der Vorsatz, Gefangene durch schlechte Behandlung und mangelhafte Verpflegung zu töten, nicht nachzuweisen, kann er auch nicht wegen eines Tötungsdeliktes bestraft werden, soweit es sich um die 129 Gefangenen handelt die auf dem Marsch zwischen Zwodau und Wallern an Krankheiten und Erschöpfung gestorben sind.

Hinsichtlich des Todes weiterer 28 Gefangener, die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft an Krankheit oder Erschöpfung gestorben sein sollen, kann eine Verurteilung schon deshalb nicht erfolgen, weil der Tod dieser 28 Menschen nicht bewiesen ist.

F)

Strafzumessung

§ 211 StGB bestimmt, daß der Mörder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft wird. Der Angeklagte ist des Mordes für schul-

dig befunden worden. Er muß deshalb mit lebenslangen Zuchthaus bestraft werden.

Erhebliche Gründe, die bei einer Strafzumessung zugunsten des Angeklagten sprächen, konnten wegen der starren gesetzlichen Strafanordnung nicht berücksichtigt werden. Solche Gründe wären beispielsweise gewesen, daß der Angeklagte bereits in einem Zeitpunkt der SS beigetreten ist, in dem die Verbrechen, die eines Tages mit Billigung oder sogar auf Anordnung der Obersten SS-Führung begangen werden würden, speziell im Zusammenhang mit der Errichtung und Ausweitung von Konzentrationslagern, zumindest für den Angeklagten nicht vorherzusehen waren. Daß der Angeklagte im Jahre 1939 ohne sein eigenes Zutun als Angehöriger der Allgemeinen SS zu einer SS-Totenkopf-Einheit eingezogen worden ist, wäre gleichfalls mildernd zu berücksichtigen. Ebenso, daß er während des Krieges ohne seine Mitwirkung zunächst zu einer KL-Wachmannschaft kommandiert und er schließlich im Sommer 1944 zum Führer des Außenarbeitslagers Helmbrechts des KL Flossenbürg bestimmt worden ist. Zu berücksichtigen wäre auch, daß der Angeklagte bis zum Sommer 1944 und seit Ende des Zweiten Weltkrieges niemals straffällig geworden ist. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, daß er auch niemals mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen wäre, wenn er nicht durch seinen Eintritt in die Allgemeine SS im Jahre 1933 in die Maschinerie des "SS-Staates" geraten wäre. Hätte das Schwurgericht die Möglichkeit gehabt, mildernde Umstände zu berücksichtigen, wie es bei den meisten Straftatbeständen, selbst Tötungsdelikten, möglich ist, so wäre nicht außer Acht gelassen worden, daß die allgemeine Verrohung, die jeder Krieg mit sich bringt und die im vergangenen 2. Weltkrieg sich gegen Kriegsende in immer stärkerem Maße ausgebreitet hat, mit dazu geführt hat, daß solche fürchterlichen Geschehnisse,

wie sie auf dem Marsch zwischen Helmbrechts und Prachatitz aufgetreten sind, sich überhaupt ereignen konnten. Schließlich hätte sich auch zugunsten des Angeklagten ausgewirkt, daß er durch seine Tätigkeit als Wachtposten im KL Flossenbürg und bei verschiedenen Außenlagern über Jahre hinaus immer wieder vor Augen geführt bekommen hat, wie in der damaligen Zeit Menschen behandelt worden sind, die als Volksfeinde, Asoziale oder Ähnliches angesehen wurden. Es ist naheliegend, daß dadurch viele Wachtposten nicht nur gegen Gefühle wie Mitleid und Barmherzigkeit abgestumpft worden, sondern in ihnen unter Umständen verborgene Triebe wie Rohheit, Sadismus und Rasseneß geweckt und geschürt worden sind. Die jedem Menschen innewohnende Hemmung, andere Menschen zu quälen oder gar zu töten, wurde bei den Angehörigen der Wachmannschaften von Konzentrationslagern gemindert oder beseitigt, wenn sie sahen, wie die Gefangenen mit Billigung, zumindest aber mit Duldung der höheren SS-Führung mißhandelt oder getötet wurden.

Hätte das Gericht ferner die Möglichkeit gehabt, die angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe zu ermäßigen, weil der Angeklagte nicht selbst durch eine oder mehrere Handlungen 5 Häftlinge getötet hat, deretwegen er verurteilt worden ist, seine Tätigkeit vielmehr in einem Unterlassen liegt, das nach Auffassung des erkennenden Gerichts im vorliegenden Falle erheblich geringeres strafrechtliches Gewicht hat als das positive Handeln, zumal das Handeln, also das Erschießen oder das Erschlagen von gehunfähigen jungen Frauen oder Mädchen eine erheblich stärkere verbrecherische Energie erfordert als das bloße Nichtstun, dann hätte das Gericht die Strafe ^{erheblich} gemildert. Diese Möglichkeit, die an sich im Gesetz angedrohte Strafe zu mildern, wenn die Straftat des Angeklagten in einem Unterlassen besteht, ist im gegenwärtigen Recht jedoch noch nicht vorgesehen. In dem bereits am 10.7.1969 verkündeten (BOB I S. 717) 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4.7.1969 wäre dies gemäß §§ 13 Abs. 2,

49 Abs. 1 Ziff. 1 zulässig, allerdings erst nach Inkrafttreten dieser Vorschrift, nämlich am 1.10.1973.

Die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe war nicht möglich. Eine solche Anrechnung kann nur auf eine zeitliche Freiheitsstrafe erfolgen (OZH St 2/178).

g)

Kosten

Soweit der Angeklagte verurteilt worden ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO). Soweit das Verfahren eingestellt worden und soweit der Angeklagte freigesprochen worden ist, trägt die Staatskasse die ausschließbaren Verfahrenskosten (§ 467 Abs. 1 StPO),

Soweit der Angeklagte freigesprochen worden ist, waren die ihm entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen (§ 467 Abs. 1 StPO).

In dem Falle des Todes der russischen Ärztin, in dem das Verfahren wegen Verjährung eingestellt worden ist, hat das Gericht gemäß § 467 Abs. 3 Ziff. 2 StPO davon abgesehen, der Staatskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen. Das Gericht hätte es als im höchsten Maße unbillig angesehen, wenn der Angeklagte in diesem Falle, in dem er einwandfrei strafbare Handlungen in erheblichem Umfange begangen hat, die lediglich wegen des Eintritts der Strafverfolgungsverjährung nicht mehr verfolgt werden können, während der Nachweis des Mordes oder des Totschlages in besonders schwerem Fall nicht als geführt angesehen wer-